



# Statuten

Version 20./21. Juni 2025

<b>Präambel .....</b>	<b>3</b>
<b>I. Name, Sitz und Unabhängigkeit .....</b>	<b>3</b>
Art. 1 Name .....	3
Art. 2 Sitz .....	3
Art. 3 Unabhängigkeit .....	3
<b>II. Organisationsbereich .....</b>	<b>4</b>
Art. 4 Organisationsbereich .....	4
<b>III. Zweck, Umsetzung .....</b>	<b>4</b>
Art. 5 Zweck .....	4
Art. 6 Umsetzung .....	4
<b>IV. Mitgliedschaft .....</b>	<b>5</b>
Art. 7 Mitgliedschaft .....	5
Art. 8 Beitritt .....	5
Art. 9 Übertritt .....	5
Art. 10 Austritt Mitgliedschaft .....	6
Art. 11 Ausschluss .....	6
Art. 12 Erlöschen der Rechte .....	6
<b>V. Beiträge .....</b>	<b>7</b>
Art. 13 Mitgliederbeitrag .....	7
Art. 14 Ausserordentliche Beiträge .....	7
<b>VI. Leistungen .....</b>	<b>7</b>
Art. 15 Individuelle Leistungen .....	7
Art. 16 Sozialinstitutionen und Stiftungen .....	8
Art. 17 Publikationen .....	8
<b>VII. Vertragspolitik und Arbeitskämpfe .....</b>	<b>8</b>
Art. 18 Gesamtarbeitsverträge .....	8
Art. 19 Kollektive Arbeitskonflikte .....	9
<b>VIII. Gliederung und Organisation .....</b>	<b>9</b>
0. Grundsätze .....	9
Art. 20 Organe von syndicom .....	9
Art. 21 Grundsätze bei der Zusammensetzung der Organe .....	9
Art. 22 Gleichstellung .....	10
Art. 23 Grundsätze für Wahlen und Abstimmungen .....	10
Art. 24 Durchführung einer Urabstimmung .....	10
Art. 25 Referendum .....	10
Art. 26 Initiativrecht .....	11
A. Kongress .....	11
Art. 27 Kompetenzen .....	11
Art. 28 Zusammensetzung .....	12
B. Delegiertenversammlung .....	12
Art. 29 Kompetenzen .....	12
Art. 30 Zusammensetzung .....	13
C. Zentralvorstand .....	14
Art. 31 Kompetenzen .....	14
Art. 32 Wahl und Zusammensetzung .....	14
Art. 33 Vertretung .....	15
D. Sektoren .....	15
Art. 34 Sektoreneinteilung .....	15
Art. 35 Organisation .....	15
Art. 36 Kompetenzen .....	15
E. Branchen .....	16
Art. 37 Brancheneinteilung .....	16
Art. 38 Organisation .....	16
Art. 39 Kompetenzen .....	16

<b>F.</b>	<b>Interessengruppen.....</b>	<b>16</b>
Art. 40	Grundsatz.....	16
Art. 41	Kompetenzen .....	17
Art. 42	Organisation .....	17
G.	Pensionierte.....	18
Art. 43	Grundsatz.....	18
Art. 44	Kompetenzen .....	18
Art. 45	Organisation .....	18
H.	Sektionen.....	19
Art. 46	Sektionen.....	19
Art. 47	Aufgaben.....	19
Art. 48	Sektionsfinanzen .....	19
Art. 49	Pensionierten-Gruppen .....	20
I.	Geschäftsleitung.....	20
Art. 50	Kompetenzen .....	20
Art. 51	Zusammensetzung.....	21
Art. 52	Durchführungsvorschriften .....	21
Art. 53	Antragsrecht .....	21
J.	Geschäftsprüfungskommission.....	21
Art. 54	Aufgaben.....	21
Art. 55	Zusammensetzung und Organisation.....	21
K.	Externe Revisionsstelle .....	22
Art. 56	Aufgaben.....	22
L.	Schiedsgericht.....	22
Art. 57	Zusammensetzung und Organisation.....	22
Art. 58	Aufgaben.....	22
<b>IX.</b>	<b>Rechtsmittel .....</b>	<b>22</b>
Art. 59	Rechtsmittel .....	22
Art. 60	Verfahren .....	23
<b>X.</b>	<b>Verwaltungsvorschriften.....</b>	<b>23</b>
Art. 61	Geschäftsjahr .....	23
Art. 62	Haftung.....	23
Art. 63	Zeichnungsberechtigung .....	23
<b>XI.</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen.....</b>	<b>23</b>
Art. 64	Schlussbestimmungen .....	23

## **Präambel**

Die Mitglieder von syndicom versorgen in ihren Berufen unsere Gesellschaft mit Informationen und Gütern. Nur dank ihrer Arbeit sind öffentliche und private Kommunikation sowie Warenaustausch überhaupt möglich. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Service public: Ohne funktionierenden Austausch von Informationen und Waren ist Demokratie nicht möglich.

syndicom versteht sich als Teil der schweizerischen und der internationalen Gewerkschaftsbewegung. syndicom macht sich stark für eine Wirtschaft, die den Bedürfnissen der Menschen dient, die Würde der Arbeitnehmenden schützt, den sozialen Fortschritt für alle fördert und sich für die Bewahrung der Lebensgrundlagen einsetzt. syndicom bekämpft alle Formen von Ungerechtigkeit und Diskriminierung.

syndicom kämpft für die Interessen und die Rechte der Arbeitnehmenden, handelt Gesamtarbeitsverträge aus, wirkt auf die Gesetzgebung ein und nutzt den Rechtsweg. Um ihre Ziele umzusetzen, bedient sich syndicom aller gewaltfreien Mittel einschliesslich Streik.

## **I. Name, Sitz und Unabhängigkeit**

### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen

**syndicom**

besteht ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

### **Art. 2 Sitz**

Der Sitz von syndicom befindet sich in Bern.

### **Art. 3 Unabhängigkeit**

<sup>1</sup> syndicom ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.

<sup>2</sup> syndicom kann zur Erreichung ihrer Ziele mit politischen Parteien oder anderen Organisationen zusammenarbeiten.

<sup>3</sup> Mit dem Beitritt zu syndicom bleiben die Mitglieder in ihren politischen und beruflischen Entscheidungen frei und gehen keine einschränkenden Verpflichtungen ein. Den Medienschaffenden ist ihre journalistische und publizistische Unabhängigkeit jederzeit volumnfänglich garantiert.

## **II. Organisationsbereich**

### **Art. 4 Organisationsbereich**

<sup>1</sup> syndicom ist eine Organisation von Beschäftigten und Pensionierten in der Kommunikation, den Medien, in der Logistik und ICT in der Schweiz und in Liechtenstein. Sie ist insbesondere aktiv in den Branchen:

- a. Buch- und Medienhandel;
- b. Contact- und Callcenter;
- c. Tech;
- d. Flugsicherung;
- e. Grafische Industrie und Verpackungsdruck;
- f. IT;
- g. Netz und Finanzen;
- h. Zustellung und Sortierung;
- i. Personentransport;
- j. Dienstleistungen;
- k. Presse und elektronische Medien;
- l. Telecom;
- m. Netzinfrastruktur;
- n. Visuelle Kommunikation;
- o. Fulfillment.

<sup>2</sup> syndicom ist Mitglied des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes (SGB) und kann Mitglied von nationalen und internationalen Organisationen sein.

## **III. Zweck, Umsetzung**

### **Art. 5 Zweck**

<sup>1</sup> syndicom wahrt und fördert die sozialen, materiellen, politischen, beruflichen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen all ihrer Mitglieder.

<sup>2</sup> syndicom steht insbesondere ein für gute Arbeitsbedingungen, die Rechte aller Mitglieder und Beschäftigten sowie für soziale Sicherheit und Wohlstand. Die Verwirklichung des Mitbestimmungs- und Mitspracherechts der Beschäftigten ist ein zentrales Anliegen.

<sup>3</sup> syndicom setzt sich ein für eine tatsächliche Gleichstellung aller Arbeitnehmenden und vollumfängliche Chancengleichheit insbesondere der Geschlechter, speziell in den Bereichen Arbeit, Lohn, Aus- und Weiterbildung, Familie und Gesellschaft.

<sup>4</sup> syndicom vertritt bei ihrem Wirken insbesondere die Werte Solidarität, Gleichheit, Freiheit und Demokratie sowie Nachhaltigkeit und Medienfreiheit.

### **Art. 6 Umsetzung**

<sup>1</sup> syndicom setzt sich dafür ein, dass der Organisationsgrad in ihren Bereichen stetig wächst und Kollektivverträge zur allgemeinen Verbesserung der Arbeitsbedingungen erhalten oder neu abgeschlossen werden.

<sup>2</sup> syndicom setzt zur Umsetzung ihrer Ziele insbesondere folgende Mittel ein:

- a. Information und Mobilisierung ihrer Mitglieder und Vertrauensleute;
- b. Abschluss von kollektiven Vereinbarungen mit den Arbeitgebern und deren Verbänden;
- c. Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung aller Arbeitnehmenden, unabhängig vom Geschlecht;

- d. Massnahmen zur Umsetzung der Chancengleichheit;
- e. Förderung der Solidarität zwischen den Mitgliedern;
- f. Beratung, Rechtsschutz und andere Dienstleistungen für ihre Mitglieder;
- g. Förderung der Aus- und Weiterbildung für ihre Mitglieder;
- h. Förderung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz;
- i. Zusammenarbeit mit Behörden, anderen nationalen und internationalen Organisationen;
- j. gewerkschaftliche und politische Vertretung der Mitglieder;
- k. Mitarbeit in Kommissionen und Fachgremien;
- l. Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit.

<sup>3</sup> syndicom setzt zum Erreichen dieser Ziele die Mittel des kollektiven Verhandelns, der solidarischen Unterstützung und des gemeinsamen Kampfs bis hin zum Streik ein.

## **IV. Mitgliedschaft**

### **Art. 7 Mitgliedschaft**

- <sup>1</sup> Angestellte, Auszubildende, Freischaffende sowie Selbständige im Organisationsbereich von syndicom sowie Pensionierte können Mitglied werden.
- <sup>2</sup> Solidaritätsmitglieder sind Mitglieder, die den Organisationsbereich von syndicom verlassen und der Gewerkschaft weiterhin angehören wollen. Sie haben in den Organen von syndicom kein Stimm- und Wahlrecht. Ihre Rechte und Pflichten werden in einem Reglement geregelt.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder gehören der für ihren Arbeitsort zuständigen Sektion und der für ihre Berufsgruppe oder ihren Arbeitgeber zuständigen Branche an. Ausnahmen werden auf Wunsch des Mitglieds von den Sektionen und Branchen einvernehmlich geregelt. In strittigen Fällen entscheidet die Geschäftsleitung abschliessend.
- <sup>4</sup> Dem Mitglied wird jährlich ein Mitgliederausweis zugestellt.
- <sup>5</sup> Jedem Mitglied steht ein Stimmrecht zu. Dieses übt es in den Organen von syndicom aus; vorbehalten bleibt die Urabstimmung gemäss Art. 24 ff.

### **Art. 8 Beitritt**

- <sup>1</sup> Die Aufnahme von Neumitgliedern erfolgt gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung oder per Internet.
- <sup>2</sup> Die Aufnahme kann unter Angabe der Gründe verweigert werden. Eine Ablehnung ist der betreffenden Person schriftlich mitzuteilen. Sie kann innert 30 Tagen nach Erhalt des ablehnenden Entscheides die Delegiertenversammlung als Rekursinstanz anrufen. Diese entscheidet abschliessend.
- <sup>3</sup> Jedes Neumitglied erhält Zugang zu den Statuten von syndicom.

### **Art. 9 Übertritt**

- <sup>1</sup> Beim Wechsel des Arbeitsortes erfolgt der Übertritt in die neue Sektion auf das nächste Monatsende. Bei zeitlich begrenztem Wechsel oder auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds kann auf einen Sektionswechsel verzichtet werden.
- <sup>2</sup> Der Übertritt von Mitgliedern aus anderen in- und ausländischen Arbeitnehmendenorganisationen wird in Abkommen zwischen den Verbänden geregelt.

<sup>3</sup> Personen, die aus Gewerkschaften, die dem SGB angeschlossen sind, zu syndicom überreten, werden die Mitgliedschaftsjahre in solchen voll angerechnet.

## **Art. 10 Austritt Mitgliedschaft**

- <sup>1</sup> Der Austritt aus syndicom ist auf das Ende des Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich.
- <sup>2</sup> Der Austritt pensionierter Mitglieder, die in ihrer Gesundheit eingeschränkt sind oder ihre Geschäfte nicht mehr selber besorgen können, kann ausnahmsweise zum Ende eines Monates unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen.
- <sup>3</sup> Die Kündigung hat individuell und schriftlich per Post an das Zentralsekretariat zu erfolgen.
- <sup>4</sup> Der Übertritt in eine andere Gewerkschaft des SGB ist bei einem Wechsel des Organisationsbereichs jederzeit auf Ende eines Monats möglich.
- <sup>5</sup> Austretende Mitglieder sind bis zum Ablauf der Kündigungsfrist beitragspflichtig.

## **Art. 11 Ausschluss**

- <sup>1</sup> syndicom toleriert keine Diskriminierung, sexuelle Belästigung oder Verletzung der persönlichen Integrität aufgrund von religiöser oder ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Geschlechtsidentität, Alter, einer Behinderung oder sexuellen Orientierung. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es:
  - a. in schwerwiegender Weise gegen das Leitbild, die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse von syndicom verstößt;
  - b. durch sein Verhalten das Ansehen von syndicom schädigt;
  - c. der Gewerkschaft einen grossen finanziellen Schaden zufügt;
  - d. trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt;
  - e. als Streikbrecher:in auftritt.
- <sup>2</sup> Der Ausschluss erfolgt auf Antrag der zuständigen Sektion oder Branche durch die Geschäftsleitung.
- <sup>3</sup> Liegen besondere Umstände vor, kann die Geschäftsleitung den Ausschluss von sich aus abschliessen. Dies insbesondere bei:
  - a. grossen Beitragsrückständen oder
  - b. einem für den Gesamtverband schädigenden Verhalten.
- <sup>4</sup> Mitgliedern, deren Ausschluss in Erwägung gezogen wird, ist vor der Beschlussfassung die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.  
Das Mitglied kann den Entscheid der Geschäftsleitung innert 30 Tagen nach Zugang schriftlich und begründet beim Zentralvorstand anfechten. Es kann verlangen, vom Zentralvorstand persönlich angehört zu werden. Dieser entscheidet vereinsintern abschliessend.
- <sup>5</sup> Sektionen oder Branchen können den Entscheid über einen Ausschluss oder einen Nichtausschluss eines ihrer Mitglieder ebenfalls innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Zentralvorstand schriftlich und begründet anfechten. Dieser entscheidet vereinsintern abschliessend.
- <sup>6</sup> Während des Ausschlussverfahrens ruhen Rechte und Pflichten des Mitglieds. Über Ausnahmen entscheidet die Geschäftsleitung.

## **Art. 12 Erlöschen der Rechte**

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Rückstände bei den finanziellen Verpflichtungen sind innert 30 Tagen zu begleichen.

## **V. Beiträge**

### **Art. 13 Mitgliederbeitrag**

- <sup>1</sup> Zur Erfüllung der gewerkschaftlichen, statutarischen und reglementarischen Aufgaben erhebt syndicom auf der Basis eines vom Kongress verabschiedeten Beitragsreglements unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Einkommensverhältnisse Beiträge bei ihren Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus:
  - a. dem Beitrag an die Zentralkasse;
  - b. dem Beitrag an die Sektionskasse.
- <sup>3</sup> Der Mitgliederbeitrag der einzelnen Mitgliederkategorien wird im Beitragsreglement abschliessend festgelegt.
- <sup>4</sup> syndicom kann zusammen mit dem Mitgliederbeitrag Beiträge oder Prämien von Kollektivversicherungen oder ähnlichen Einrichtungen einziehen, sofern eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zwischen Letzteren und dem Mitglied besteht.
- <sup>5</sup> Die Begleichung der Mitgliederbeiträge erfolgt mit Zustimmung des Mitglieds durch Abzug vom Lohn. Ansonsten erfolgt der Einzug individuell per Lastschrift oder per Rechnung.

### **Art. 14 Ausserordentliche Beiträge**

- <sup>1</sup> Zur Finanzierung ausserordentlicher gewerkschaftlicher Aktionen oder wenn die finanzielle Situation der Gewerkschaft es zwingend erfordert, kann von den Mitgliedern ein ausserordentlicher Beitrag erhoben werden. Er darf den zweifachen monatlichen Mitgliederbeitrag gemäss Beitragsreglement nicht übersteigen.
- <sup>2</sup> Der Entscheid über die Erhebung eines ausserordentlichen Beitrags steht dem Kongress oder der Delegiertenversammlung zu.

## **VI. Leistungen**

### **Art. 15 Individuelle Leistungen**

- <sup>1</sup> syndicom sorgt dafür, dass ihren Mitgliedern neben der kollektiven Interessenvertretung insbesondere in folgenden Bereichen individuelle Leistungen zukommen:
  - a. Rechtsberatung und -schutz in beruflichen Angelegenheiten sowie bei Fragen und Problemen zu Sozialversicherungen und zur gewerkschaftlichen Tätigkeit;
  - b. Beratung und Unterstützung in Arbeitssicherheits- und Gesundheitsfragen am Arbeitsplatz;
  - c. sofortige Hilfe in akuten Notlagen;
  - d. Beratung und Unterstützung von erwerbslosen Mitgliedern;
  - e. gewerkschaftliche und berufliche Weiterbildung;
  - f. Streikgelder;
  - g. Leistungen aufgrund allfälliger Verträge mit Dritten, beispielsweise mit einer Rechtsschutzversicherung oder anderen Kollektivversicherungen;
  - h. branchenspezifische Dienstleistungen.
- <sup>2</sup> Das Weitere regeln die entsprechenden Reglemente.

- <sup>3</sup> Die Sektionen sind berechtigt, aus ihren Mitteln zusätzliche Leistungen für ihre Mitglieder zu erbringen, wenn sie die Dienstleistungen gemäss Art. 15 Abs. 1 nicht konkurrenzieren. Sie führen diese Dienstleistungen in den Sektionsreglementen auf.

<sup>4</sup> Wer trotz Mahnung mit der Beitragszahlung in Verzug ist, verliert jeglichen Anspruch auf Leistungen von syndicom.

<sup>5</sup> Tritt ein Mitglied vor Ablauf von zwei Jahren nach Leistungsbezug gemäss Art. 15 Abs. 1 bei syndicom aus, kann der Wert der bezogenen Leistungen anteilmässig zurückgefordert werden.

## **Art. 16 Sozialinstitutionen und Stiftungen**

<sup>1</sup> syndicom kann zur Erfüllung oben genannter Leistungen selbst oder in Zusammenarbeit mit Dritten Sozialinstitutionen, insbesondere in Form von Stiftungen, unterhalten.

<sup>2</sup> Ist syndicom alleinige Stifterin, soll die Geschäftsleitung von syndicom den Stiftungsrat bilden, soweit dies rechtlich zulässig ist.

<sup>3</sup> Für die Sozialinstitutionen und Stiftungen bestehen besondere Reglemente, die dem Zentralvorstand zur Kenntnis gebracht werden.

<sup>4</sup> syndicom betreibt eine Arbeitslosenkasse.

## **Art. 17 Publikationen**

<sup>1</sup> syndicom gibt eine gedruckte Mitgliederpublikation in drei sprachregionalen Ausgaben heraus oder beteiligt sich an gemeinsamen gewerkschaftlichen Publikationen und unterhält eine Website für Mitglieder sowie generell für Beschäftigte in der Schweiz und ihr nahestehende Organisationen.

<sup>2</sup> Die verlegerische Verantwortung für die Mitgliederpublikation liegt bei der Geschäftsleitung.

<sup>3</sup> Die Mitgliederpublikation, die Website, Newsletter und Extrablätter dienen der internen und externen Kommunikation und machen die Lesenden mit verbandsinternen und allgemein relevanten gewerkschaftlichen Themen vertraut. Sie berichten über Ereignisse in den Branchen, Interessengruppen, Sektionen und bei den Pensionierten sowie über Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane.

<sup>4</sup> Die Website von syndicom ist das offizielle Publikationsorgan von syndicom.

<sup>5</sup> syndicom kann weitere fach- und themenspezifische Publikationen herausgeben oder deren Herausgabe finanziell unterstützen.

<sup>6</sup> Die Sektionen können mit ihren Mitteln eigene Publikationen herausgeben.

## **VII. Vertragspolitik und Arbeitskämpfe**

### **Art. 18 Gesamtarbeitsverträge**

<sup>1</sup> syndicom setzt sich im ganzen Organisationsbereich für den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen (betriebliche, lokale, branchen- und landesweite Verträge) und deren Allgemeinverbindlicherklärung ein. Damit strebt syndicom gute und fortschrittliche Arbeitsbedingungen für alle Beschäftigten an und widersetzt sich der Entsolidarisierung und den neoliberalen Bestrebungen in der Wirtschaft.

<sup>2</sup> Über Abschluss, Inhalt, Kündigung und Erneuerung von Gesamtarbeitsverträgen (GAV) sowie Vereinbarungen mit GAV-Charakter entscheiden die dafür zuständigen Branchen, Berufs- und Betriebsgruppen gemäss den für sie geltenden Reglementen. Sie sind verpflichtet, die Geschäfts- und die Sektorenleitung regelmässig über die Verhandlungen und die Bewegungsführung zu informieren.

- <sup>3</sup> Die Gesamtarbeitsverträge und die Vereinbarungen mit GAV-Charakter bedürfen der Ratifizierung durch den Zentralvorstand von syndicom.
- <sup>4</sup> Der Zentralvorstand und die Geschäftsleitung von syndicom sind zum Abschluss von Vereinbarungen über die gemeinsame Durchführung von Gesamtarbeitsverträgen im Sinne von Art. 357b des Obligationenrechts befugt.

## **Art. 19 Kollektive Arbeitskonflikte**

- <sup>1</sup> syndicom steht zu sozialpartnerschaftlichen Lösungen von Konflikten und strebt einvernehmliche Einigungen mit den Arbeitgebern an.
- <sup>2</sup> Scheitert die sozialpartnerschaftliche Lösung, kann syndicom kollektive Arbeitskonflikte führen und gewerkschaftliche Kampfmaßnahmen ergreifen. Der Zentralvorstand erlässt ein entsprechendes Reglement und legt darin neben den Zuständigkeiten und Verfahren in solchen Konflikten auch die Rechte und Pflichten der betroffenen Mitglieder fest.

# **VIII. Gliederung und Organisation**

## **0. Grundsätze**

### **Art. 20 Organe von syndicom**

- <sup>1</sup> Organe von syndicom sind:
  - a. Kongress;
  - b. Delegiertenversammlung (DV);
  - c. Zentralvorstand (ZV);
  - d. Branchen und Sektoren;
  - e. Interessengruppen (IG);
  - f. Pensionierte;
  - g. Sektionen;
  - h. Geschäftsleitung (GL).
- <sup>2</sup> Die Zentralsekretär:innen, die Regionenleiter:innen, die Regionalsekretär:innen, die Bereichsleiter:innen sowie die Geschäftsleitung von syndicom können an Sitzungen sämtlicher statutarischer Organe mit beratender Stimme teilnehmen, wenn es die Erfüllung ihrer Aufgaben bedingt. Die Teilnahmeberechtigung an Sitzungen von Geschäftsleitung, Geschäftsprüfungskommission und der externen Revisionsstelle ergibt sich nur durch ausdrückliche Einladung.
- <sup>3</sup> Jedes Organ ist beschlussfähig, sofern nicht ausdrücklich ein Quorum für die Beschlussfassung vorgesehen ist.
- <sup>4</sup> Die Details über das Funktionieren der Organe werden im vom Kongress verabschiedeten Organisationsreglement oder in weiteren vom Zentralvorstand verabschiedeten Reglementen festgelegt.

### **Art. 21 Grundsätze bei der Zusammensetzung der Organe**

- <sup>1</sup> Die Zusammensetzung der Organe und Delegationen soll – mit Ausnahme der Pensionierten – die Struktur der Mitglieder repräsentieren, besonders bezüglich Branchen und Sprachregionen.
- <sup>2</sup> In Delegationen und in den Organen muss mindestens ein Frauenanteil sichergestellt werden, der dem Frauenanteil an der aktiven Mitgliedschaft der entsprechenden Organisationseinheit entspricht.

<sup>3</sup> In Delegationen von mehr als fünf Personen und in Sektionsvorständen muss für interessierte jugendliche Mitglieder ein Sitz reserviert werden.

## **Art. 22 Gleichstellung**

- <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung und die Regionenleitungen sind verantwortlich für die Umsetzung der Gleichstellung in der Gewerkschaft und bei den Angestellten – insbesondere in Bezug auf die Vertretung von Frauen.
- <sup>2</sup> Die Geschäftsleitung beschliesst konkrete Massnahmen zur Erhöhung des gewerkschaftlichen Organisationsgrads bei diskriminierten Gruppen und zur Verbesserung der Chancengleichheit in der Gewerkschaft und bei den Angestellten.
- <sup>3</sup> Über die Fortschritte in der Gleichstellung von Frauen und die Umsetzung konkreter Massnahmen gemäss Art. 22 Abs. 2 haben die Geschäftsleitung und die Regionenleitungen jährlich schriftlich Bericht an den Zentralvorstand zu erstatten.

## **Art. 23 Grundsätze für Wahlen und Abstimmungen**

- <sup>1</sup> Soweit in diesen Statuten oder den Reglementen nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird, werden Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt.
- <sup>2</sup> Für eine geheime Abstimmung muss ein entsprechender Ordnungsantrag ein Drittel der Stimmen erhalten.
- <sup>3</sup> Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt, sofern nicht ausdrücklich ein qualifiziertes Mehr vorgesehen ist.
- <sup>4</sup> Die Amtsduer für die vom Kongress gewählten Organmitglieder beträgt vier Jahre. Die Amtsduer für Ersatzmitglieder dauert bis zum nächsten ordentlichen Kongress.

## **Art. 24 Durchführung einer Urabstimmung**

- <sup>1</sup> In einer Urabstimmung wird eine Frage der gesamten Mitgliedschaft von syndicom zur Entscheidung vorgelegt.
- <sup>2</sup> Eine Urabstimmung muss durchgeführt werden, wenn:
  - a. ein Referendum gemäss Art. 25 verlangt wird;
  - b. eine Initiative gemäss Art. 26 eingereicht wird.
- <sup>3</sup> Der Kongress oder die Delegiertenversammlung kann einen Beschluss für dringlich erklären und so dem Referendum entziehen, wenn zwei Drittel der Stimmenden dies beschliessen.
- <sup>4</sup> Urabstimmungen über Gesamtarbeitsverträge und Kampfmaßnahmen werden von den Mitgliedern der entsprechenden Branchen beschlossen und in deren Reglementen festgelegt.

## **Art. 25 Referendum**

- <sup>1</sup> Mit einem Referendum kann, unter Vorbehalt von Art. 24 Abs. 3, ein Beschluss des Kongresses oder der Delegiertenversammlung der gesamten Mitgliedschaft vorgelegt werden.
- <sup>2</sup> Für das Zustandekommen eines Referendums braucht es mindestens
  - a. die Unterschrift von 15 Prozent der Mitglieder;
  - b. die Unterstützung von einem Drittel der Sektionen.

<sup>3</sup> Das Referendum muss innert 8 Wochen nach Publikation des entsprechenden Beschlusses auf der Website von syndicom in geeigneter Form bei der Geschäftsleitung eingereicht werden.

<sup>4</sup> Die Geschäftsleitung muss innert 8 Wochen eine Urabstimmung durchführen und deren Resultat auf der Website bekannt geben.

## **Art. 26 Initiativrecht**

<sup>1</sup> Mit einer Initiative kann der Mitgliedschaft ein allgemeiner Vorschlag unterbreitet werden.

<sup>2</sup> Für das Zustandekommen einer Initiative braucht es mindestens

- die Unterschrift von 10 Prozent der Mitglieder;
- die Unterstützung von einem Drittel der Sektionen.

<sup>3</sup> Die Initiative muss innert 12 Wochen nach Publikation ihrer Lancierung auf der Website von syndicom zustande kommen und bei der Geschäftsleitung eingereicht werden.

<sup>5</sup> Die Geschäftsleitung muss innert 12 Wochen eine Urabstimmung durchführen und deren Resultat auf der Website bekannt geben.

## **A. Kongress**

### **Art. 27 Kompetenzen**

<sup>1</sup> Der Kongress ist das oberste Organ von syndicom. Ordentliche Kongresse finden alle vier Jahre statt. Ausserordentliche Kongresse können gemäss Organisationsreglement einberufen werden.

<sup>2</sup> Der Kongress bestimmt die Ziele und Grundsätze der Politik von syndicom. Im Rahmen dieser Kompetenzen kommen ihm folgende Aufgaben zu:

- Beschlussfassung zum Leitbild von syndicom;
- Verabschiedung der Legislaturprogramme und anderer Grundsatzpapiere;
- Genehmigung der Jahresrechnung inkl. Bericht der externen Revisionsstelle im Kongressjahr;
- Genehmigung des Budgets im Kongressjahr;
- Genehmigung des Finanzplans im Kongressjahr;
- Genehmigung der Anzahl Branchen, Sektoren und Interessengruppen sowie ihrer Organisationsschwerpunkte;
- Festlegung der Mitgliederbeiträge und Verabschiedung des Finanzreglements;
- Wahl und Abberufung des Gewerkschaftspräsidiums;
- Wahl und Abberufung der Geschäftsleitung;
- Wahl des Zentralvorstandes aufgrund der Wahlvorschläge der Branchen, Pensionierten, Interessengruppen und Sektionen sowie seine Abberufung;
- Wahl der Geschäftsprüfungskommission;
- Wahl der externen Revisionsstelle;
- Wahl des Schiedsgerichts;
- Genehmigung und Änderung der Statuten;
- Genehmigung der in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Reglemente;
- Entscheid über den Beitritt zu oder den Austritt aus anderen nationalen und internationalen Organisationen;
- Genehmigung der Tätigkeitsberichte;
- Fusion mit anderen Gewerkschaften;
- Beschluss über die eingegangenen Anträge;
- Auflösung von syndicom.

<sup>3</sup> Der Kongress hat die Möglichkeit, einzelne Aufgaben an ein anderes Organ von syndicom zu delegieren, sofern zwei Drittel der Delegierten einem entsprechenden Antrag zustimmen. Dabei sind die gesetzlich unentziehbaren und unübertragbaren Kompetenzen des Kongresses zu beachten.

<sup>4</sup> Das Weitere wird im Organisationsreglement festgelegt.

## **Art. 28 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Zusammensetzung des Kongresses soll die Mitgliedschaft von syndicom repräsentieren.

<sup>2</sup> Der Kongress ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

<sup>3</sup> Der Kongress setzt sich zusammen aus:

- a. den Delegierten der Sektionen;
- b. den Sektionspräsident:innen bzw. Ansprechpersonen Sektion;
- c. den Delegierten der Branchen;
- d. den Delegierten der Interessengruppen;
- e. den Delegierten der Pensionierten;
- f. den Mitgliedern des Zentralvorstands (ohne Stimmrecht);
- g. den Präsident:innen der Fachkommissionen (ohne Stimmrecht);
- h. dem Gewerkschaftspräsidium und den Mitgliedern der Geschäftsleitung (ohne Stimmrecht);
- i. den Bereichsleiter:innen (ohne Stimmrecht);
- j. den Zentralsekretär:innen und den Regionalsekretär:innen (ohne Stimmrecht);
- k. den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission (ohne Stimmrecht);
- l. den Regionenleiter:innen (ohne Stimmrecht).

<sup>4</sup> Jede Sektion hat nebst den 2 Delegierten gemäss Abs. 3 Bst. a. pro 1000 Mitglieder bzw. einem Bruchteil von mindestens 500 Mitgliedern Anspruch auf eine:n zusätzliche:n Delegierte:n (d.h. Sektionen mit weniger als 500 Mitgliedern haben keine Zusatzdelegierten, mit 500 bis 1499 Mitgliedern eine:n Zusatzdelegierte:n, mit 1500 bis 2499 Mitgliedern 2 Zusatzdelegierte usw.).

<sup>5</sup> Jede Branche ist berechtigt und verpflichtet, sich vertreten zu lassen. Jede Branche hat mindestens 3 Delegierte. Zusätzlich hat jede Branche pro 300 Mitglieder bzw. einem Bruchteil von mindestens 150 Mitgliedern Anspruch auf eine:n zusätzliche:n Delegierte:n. Branchen, deren Mitglieder nicht in Sektionen eingeteilt sind, haben zusätzlich pro 1000 Mitglieder bzw. einem Bruchteil von mindestens 500 Mitgliedern Anspruch auf eine:n Delegierte:n.

<sup>6</sup> Jede Interessengruppe und die Pensionierten haben Anspruch auf 4 Delegierte.

## **B. Delegiertenversammlung**

### **Art. 29 Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung fällt zwischen den Kongressen wichtige strategische Entscheide für syndicom. Sie wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Im Kongressjahr kann auf die Durchführung einer Delegiertenversammlung verzichtet werden. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können gemäss Organisationsreglement einberufen werden.

<sup>2</sup> Im Rahmen dieser Kompetenzen kommen ihr insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Beschlussfassung über das Lancieren eigener Volksinitiativen;
- b. Behandlung grundsätzlicher Gewerkschaftsfragen;
- c. Zwischen zwei Kongressen Genehmigung und Änderung der in die Zuständigkeit des Kongresses fallenden Reglemente;
- d. Beschluss über die Aufnahme von Verbänden, soweit dies keine Statutenänderung bedingt;
- e. Genehmigung von Tätigkeitsberichten;

- f. Genehmigung der vom Zentralvorstand verabschiedeten Jahresrechnung inkl. Bericht der externen Revisionsstelle zwischen den Kongressen;
- g. Genehmigung des vom Zentralvorstand verabschiedeten Budgets zwischen den Kongressen;
- h. Ratifizierung von Beschlüssen des Zentralvorstands, die grundlegende strategische Fragen von syndicom betreffen;
- i. Bei einer Vakanz zwischen zwei Kongressen Ersatzwahlen für die restliche Amtszeit bis zum nächsten ordentlichen Kongress in das Gewerkschaftspräsidium, in die Geschäftsleitung, in den Zentralvorstand, in die Geschäftsprüfungskommission und in das Schiedsgericht;
- j. Entscheid über die Erhebung ausserordentlicher Mitgliederbeiträge;
- k. Beschluss über die eingegangenen Anträge;
- l. Wahl der externen Revisionsstelle.

<sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung hat die Möglichkeit, einzelne Aufgaben an ein anderes Organ von syndicom zu delegieren, sofern zwei Drittel der Delegierten einem entsprechenden Antrag zu stimmen. Dabei sind die gesetzlich unentziehbaren und unübertragbaren Kompetenzen der Delegiertenversammlung zu beachten.

<sup>4</sup> Das Weitere wird im Organisationsreglement festgelegt.

### **Art. 30 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung soll die Mitgliedschaft von syndicom repräsentieren.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a. den Delegierten der Sektionen;
- b. den Sektionspräsident:innen bzw. Ansprechpersonen Sektion;
- c. den Delegierten der Branchen;
- d. den Delegierten der Interessengruppen;
- e. den Delegierten der Pensionierten;
- f. den Mitgliedern des Zentralvorstandes (ohne Stimmrecht);
- g. den Präsident:innen der Fachkommissionen (ohne Stimmrecht);
- h. dem Gewerkschaftspräsidium und den Mitgliedern der Geschäftsleitung (ohne Stimmrecht);
- i. den Bereichsleiter:innen (ohne Stimmrecht);
- j. den Zentralsekretär:innen und den Regionalsekretär:innen (ohne Stimmrecht);
- k. den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission (ohne Stimmrecht);
- l. den Regionenleiter:innen.

<sup>3</sup> Jede Sektion hat nebst den 2 Delegierten gemäss Abs. 2 Bst. a. pro 2000 Mitglieder bzw. einem Bruchteil von mindestens 1000 Mitgliedern Anspruch auf eine:n zusätzliche:n Delegierte:n. (d.h. Sektionen mit weniger als 1000 Mitgliedern haben keine Zusatzdelegierten, mit 1000 bis 2999 Mitgliedern eine:n Zusatzdelegierte:n, mit 3000 bis 4999 Mitgliedern 2 Zusatzdelegierte usw.)

<sup>4</sup> Jede Branche ist berechtigt und verpflichtet, sich vertreten zu lassen. Jede Branche hat mindestens 2 Delegierte. Zusätzlich hat jede Branche pro 600 Mitglieder bzw. einem Bruchteil von mindestens 300 Mitgliedern Anspruch auf eine:n zusätzliche:n Delegierte:n. Branchen, deren Mitglieder nicht in Sektionen eingeteilt sind, haben zusätzlich pro 2000 Mitglieder bzw. einem Bruchteil von mindestens 1000 Mitgliedern Anspruch auf eine:n Delegierte:n.

<sup>5</sup> Jede Interessengruppe und die Pensionierten haben Anspruch auf 2 Delegierte.

## C. Zentralvorstand

### **Art. 31 Kompetenzen**

- <sup>1</sup> Der Zentralvorstand bildet im vereinsrechtlichen Sinne den Vorstand von syndicom. Ihm stehen sämtliche Kompetenzen zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Zentralvorstand tritt mindestens vier Mal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung und bei Bedarf zusätzlich zu ausserordentlichen Sitzungen zusammen.
- <sup>2</sup> Der Zentralvorstand hat die strategische Leitung von syndicom. Im Rahmen dieser Kompetenz kommen ihm folgende Aufgaben zu:
- a. Stellungnahme zu aktuellen gewerkschaftlichen und politischen Themen, insbesondere die Unterstützung von Volksinitiativen und Referenden sowie die Parolenfassung zu Abstimmungen;
  - b. Einsetzung von Fachkommissionen;
  - c. Wahl der Milizpersonen in die Fachkommissionen;
  - d. Ratifizierung von Gesamtarbeitsverträgen;
  - e. Entwicklung von Strategien und Massnahmen, insbesondere in den Bereichen Mitgliederwerbung, Aus- und Weiterbildung sowie Leistungen gemäss Art.15 Abs. 1;
  - f. Klärung von Abgrenzungsfragen bei Branchen und Sektoren;
  - g. Genehmigung der Anzahl und der Standorte (Wahl der Städte und Ortschaften) von Regionalsekretariaten;
  - h. Genehmigung von Sektionsgründungen, -zusammenlegungen oder -auflösungen inkl. der zugehörigen Pensioniertengruppen sowie Definition der Sektionsgebiete auf Antrag der Sektionen oder der Geschäftsleitung;
  - i. Verabschiedung der Anstellungsbedingungen für das Personal von syndicom;
  - j. Verabschiedung des Spesenreglements für Gremienmitglieder;
  - k. Wahl oder Entlassung von Zentralsekretär:innen auf Antrag der Geschäftsleitung;
  - l. Genehmigung der Jahresrechnung inkl. Bericht der externen Revisionsstelle zuhanden der Delegiertenversammlung bzw. des Kongresses;
  - m. Genehmigung des Budgets zuhanden der Delegiertenversammlung bzw. des Kongresses;
  - n. Genehmigung des Stellenplans;
  - o. Wahl und Nomination der Delegierten für SGB-Delegiertenversammlung und -Kongress;
  - p. Verabschiedung der in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Reglemente;
  - q. Beschluss über die eingegangenen Anträge;
  - r. Wahl oder Entlassung der Bereichsleiter:innen auf Antrag der Geschäftsleitung;
  - s. Bildung von internen Fachausschüssen;
  - t. Erlassen eines Streikreglements für kollektive Arbeitskonflikte.
- <sup>3</sup> Der Zentralvorstand hat die Möglichkeit, einzelne Aufgaben an ein anderes Organ zu delegieren, sofern zwei Drittel der Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen. Dabei sind die gesetzlich unentziehbaren und unübertragbaren Kompetenzen des Zentralvorstands zu beachten.
- <sup>4</sup> Das Weitere wird im Organisationsreglement festgelegt.

### **Art. 32 Wahl und Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Der Zentralvorstand setzt sich zusammen aus:
- a. dem Gewerkschaftspräsidium, 1 Delegierte:r (ohne Stimmrecht);
  - b. den Sektoren, 26 Delegierte:
    - 1) Sektor Logistik, 11 Delegierte;
    - 2) Sektor ICT, 8 Delegierte;
    - 3) Sektor Medien, 7 Delegierte;
  - c. den Interessengruppen, 5 Delegierte:
    - 1) IG Frauen, 2 Delegierte;
    - 2) übrige Interessengruppen, je 1 Delegierte:r;

- d. den Pensionierten, 2 Delegierte;
- e. den Sektionen, 5 Delegierte;
- 1) jede Region hat Anspruch auf 1 Delegierte:n;
- f. den übrigen Mitgliedern der Geschäftsleitung (ohne Stimmrecht).

<sup>2</sup> Jede Branche ist berechtigt, sich vertreten zu lassen.

<sup>3</sup> Die Bereichsleiter:innen sowie die Zentralsekretär:innen können bei einzelnen Geschäften beratend beizogen werden.

<sup>4</sup> Als Mitglieder des Zentralvorstandes können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

### **Art. 33 Vertretung**

Das Gewerkschaftspräsidium vertritt den Zentralvorstand nach aussen und innen.

#### **D. Sektoren**

### **Art. 34 Sektoreneinteilung**

syndicom hat folgende Sektoren:

- a. Sektor Logistik (Branchen Netz und Finanzen, Zustellung und Sortierung, Dienstleistungen, Personentransport);
- b. Sektor ICT (Branchen Telecom, IT, Tech, Netzinfrastruktur, Contact- und Callcenter, Flugsicherung, Fulfillment);
- c. Sektor Medien (Branchen Grafische Industrie und Verpackungsdruck, Buch- und Medienhandel, Presse und elektronische Medien, Visuelle Kommunikation).

### **Art. 35 Organisation**

<sup>1</sup> Jeder Sektor definiert seine Organisation in einem Reglement, das dem Zentralvorstand zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

<sup>2</sup> Die Grundsätze der Sektororganisation werden im Organisationsreglement für alle Sektoren festgelegt.

### **Art. 36 Kompetenzen**

<sup>1</sup> Der Sektor koordiniert die gemeinsamen Interessen der ihm zugeteilten Branchen auf nationaler Ebene.

<sup>2</sup> Im Rahmen dieser Kompetenzen nehmen die Sektoren insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Wahlvorschlag für die Vertretung in der Geschäftsleitung, die die Sektorleitung innehat;
- b. Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Branchen und der Geschäftsleitung sowie zwischen der Geschäftsleitung und den einzelnen Branchen;
- c. Koordination der gemeinsamen Interessen der Branchen gegenüber den Organen von syndicom sowie gegenüber Arbeitgebern und Behörden;
- d. Planung des personellen Ressourceneinsatzes zusammen mit den Regionenleitungen;
- e. Wahrnehmung des Antragsrechts gegenüber den anderen Organen von syndicom.

<sup>3</sup> Die Einzelheiten werden im Organisations- und im Sektorenreglement geregelt.

## E. Branchen

### **Art. 37 Brancheneinteilung**

syndicom hat folgende Branchen:

- a. Netz und Finanzen;
- b. Zustellung und Sortierung;
- c. Dienstleistungen;
- d. Personentransport;
- e. Telecom;
- f. IT;
- g. Tech;
- h. Netzinfrastruktur;
- i. Contact- und Callcenter;
- j. Flugsicherung;
- k. Fulfillment;
- l. Grafische Industrie und Verpackungsdruck;
- m. Buch- und Medienhandel;
- n. Presse und elektronische Medien;
- o. Visuelle Kommunikation.

### **Art. 38 Organisation**

Jede Branche kann ihre Organisation in einem Branchenreglement festlegen, das dem Zentralvorstand zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

### **Art. 39 Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die Branche koordiniert die spezifischen Interessen ihrer Mitglieder.

<sup>2</sup> Im Rahmen dieser Kompetenzen nehmen die Branchen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Festsetzung der Strategie für die Branche;
- b. Verhandlung von Gesamtarbeitsverträgen und ähnlichen Vereinbarungen;
- c. Organisation der Bewegungsführung, insbesondere der Mitgliederwerbung, Mobilisierung und Durchführung von Kampfmassnahmen;
- d. Stellungnahmen zu branchen- und berufsspezifischen Initiativen;
- e. Intervention bei den Arbeitgebern und ihren Verbänden;
- f. Information der Mitglieder;
- g. Organisation der betriebsbezogenen Gewerkschaftsarbeit für die Branchen;
- h. Aufbau eines lokalen Vertrauensleute- und Kontaktnetzes;
- i. Unterstützung der Betriebskommissionen;
- j. Förderung der branchenspezifischen Aus- und Weiterbildung;
- k. Wahrnehmung des Antragsrechts gegenüber den anderen Organen von syndicom;
- l. Wahl der Branchendelegierten für den Kongress und die Delegiertenversammlung;
- m. Nomination der Branchenvertretung für den Zentralvorstand.

<sup>3</sup> Die Einzelheiten werden im Organisations- und im Branchenreglement geregelt.

## F. Interessengruppen

### **Art. 40 Grundsatz**

<sup>1</sup> Mit den Interessengruppen will syndicom zur Verbesserung der wirtschaftlichen, politischen und sozialen Situation spezifischer Mitgliederkategorien beitragen. Die Interessengruppen übernehmen die branchenübergreifende Vertretung wichtiger Mitgliedergruppen. Sie geben syndicom zusätzliches gewerkschaftspolitisches Profil und stellen für die Mitglieder eine weitere Möglichkeit der Aktivität innerhalb von syndicom dar.

- <sup>2</sup> syndicom organisiert folgende Interessengruppen:
- Frauen;
  - Jugend;
  - Migration;
  - Freischaffende.
- <sup>3</sup> syndicom stellt den Interessengruppen finanzielle Mittel zur Verfügung, insbesondere für:
- die Vertretung der Interessengruppen nach innen und aussen;
  - die Durchführung von Konferenzen, Tagungen und Sitzungen;
  - Projekte und Kampagnen;
  - regionale Aufbauprojekte.
- <sup>4</sup> Die Interessengruppen werden von einer: einem Zentralsekretär:in oder einer: einem Fachsekretär:in betreut. Die Verantwortung für die Interessengruppen bleibt beim Präsidium.
- <sup>5</sup> Bei Beschlüssen von syndicom, die vorrangig die Interessengruppen betreffen, sind diese vorgängig anzuhören. Sie haben das Recht, Vorschläge einzubringen.
- <sup>6</sup> syndicom setzt sich dafür ein, dass die Interessengruppen in den Sektionen verankert sind.
- <sup>7</sup> Das Weitere wird im Organisationsreglement und im Reglement der Interessengruppen festgelegt.

## **Art. 41 Kompetenzen**

- <sup>1</sup> Die Interessengruppen vertreten die Interessen von wichtigen Mitgliedergruppierungen und bringen die spezifischen Interessen dieser Mitglieder innerhalb von syndicom ein.
- <sup>2</sup> Im Rahmen dieser Aufgabe kommen den Interessengruppen insbesondere folgende Kompetenzen zu:
- Formulierung spezifischer Interessen im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen;
  - Unterstützung von GAV-Kampagnen;
  - Ausübung des Konsultationsrechts im Sinne von Art. 40 Abs. 5;
  - politische Vertretung der Interessengruppe nach innen und aussen;
  - Bildung von Netzwerken;
  - Konzeption von politischen Kampagnen in Zusammenarbeit mit SGB und Sektoren, welche die Interessengruppen betreffen;
  - Durchführung von Tagungen zu spezifischen Themen;
  - Wahrnehmung des Antragsrechts gegenüber den anderen Organen von syndicom;
  - Wahl der Delegierten der Interessengruppe für den Kongress und die Delegiertenversammlung;
  - Nomination der Vertretung der Interessengruppen für den Zentralvorstand.
- <sup>3</sup> Die Interessengruppen arbeiten in konkreten Projekten eng mit den Branchen und Sektoren zusammen.

## **Art. 42 Organisation**

Das Reglement der Interessengruppen muss dem Zentralvorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.

## G. Pensionierte

### Art. 43 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Pensionierten sind ein strategisch wichtiger Teil der Gewerkschaft syndicom; sie vereinigen Mitglieder ab dem 58. Altersjahr, die nahe der Pensionierung oder Pensionierte sind. Die Pensionierten unterstützen branchen- und generationenübergreifend tatkräftig die Ziele von syndicom. Sie bringen sozialpolitische Anliegen bei syndicom ein und vertreten sie gegen aussen. Die Pensionierten schaffen Partizipationsmodelle, um das Potenzial, die Eigeninitiative und die Schaffenskraft älterer Mitglieder zu nutzen und den Sektoren, Branchen, Interessengruppen und weiteren Bereichen von syndicom zielgerichtet zur Verfügung zu stellen. Die Partizipationsmodelle stützen und erweitern die Ressourcen und Dienstleistungen von syndicom.

<sup>2</sup> syndicom stellt den Pensionierten finanzielle Mittel zur Verfügung, insbesondere für:

- a. die Selbstorganisation;
- b. die Vertretung der Pensionierten nach innen und aussen;
- c. das Durchführen von Konferenzen, Tagungen und Sitzungen;
- d. Projekte und Kampagnen.

<sup>3</sup> Die Pensionierten werden auf nationaler Ebene vom Zentralsekretariat und auf regionaler Ebene von den Regionalsekretariaten und den Sektionen unterstützt.

<sup>4</sup> Bei Beschlüssen von syndicom, die wesentlich die Pensionierten betreffen, sind diese vorgängig anzuhören. Sie haben das Recht, Vorschläge einzubringen.

### Art. 44 Kompetenzen

<sup>1</sup> Die Pensionierten vertreten die sozialpolitischen Interessen ihrer Mitglieder und bringen sie innerhalb von syndicom ein.

<sup>2</sup> Die Pensionierten vertreten die sozialpolitischen Interessen ihrer Mitglieder auch gegen aussen und bringen sie bei den Schwesterorganisationen ein, wie SGB-Rentner:innen-Kommission, VASOS etc.

<sup>3</sup> Im Rahmen ihrer Aufgaben haben die Pensionierten insbesondere die folgenden Kompetenzen:

- a. Bestimmen allfälliger Vertretungen bei Schwesterorganisationen;
- b. Ausüben des Konsultationsrechts im Sinne von Art. 43 Abs. 4;
- c. politische Vertretung der Pensionierten nach innen und aussen nach vorgängiger Absprache mit der:dem zuständigen Zentralsekretär:in;
- d. Bilden von Netzwerken;
- e. in vorgängiger Absprache mit der:dem zuständigen Zentralsekretär:in Konzeption und Umsetzung von politischen Kampagnen;
- f. Durchführen von Tagungen zu spezifischen Themen;
- g. Wahrnehmen des Antragsrechts gegenüber den anderen Organen von syndicom;
- h. Wahl der Delegierten der Pensionierten für den Kongress und die Delegiertenversammlung;
- i. Nomination der Vertretung der Pensionierten für den Zentralvorstand;
- j. Sicherstellung des Informationsflusses an die:den zuständige:n Zentralsekretär:in.

<sup>4</sup> Die Pensionierten führen eigene Vorhaben zum Nutzen der Mitglieder durch, wenn notwendig unter Einbezug der Branchen und Sektoren.

<sup>5</sup> Die Pensionierten unterstützen bestmöglich die lokalen und regionalen Pensionierten-Gruppen.

### Art. 45 Organisation

Die Pensionierten bewegen sich im Rahmen ihres Reglements, das dem Zentralvorstand zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

## H. Sektionen

### **Art. 46 Sektionen**

- <sup>1</sup> Die Sektionen bilden tragende Organisationseinheiten von syndicom. Sie organisieren sich im Rahmen der Statuten und Sektionsreglemente autonom.
- <sup>2</sup> Die Sektionen erlassen Sektionsreglemente, die den Statuten sowie dem Organisations- und Spesenreglement nicht widersprechen dürfen und in denen sie ihre Organisation, Leistungen und Aufgaben festlegen. Diese Reglemente sowie Änderungen dazu sind dem Zentralvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

### **Art. 47 Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die Sektionen haben folgende Aufgaben:
  - a. Wahl der Sektionsorgane. Dabei ist eine repräsentative Vertretung der Branchen, Pensionierten- und Interessengruppen zu berücksichtigen;
  - b. Bildung von Netzwerken für Vertrauensleute;
  - c. Information der Mitglieder;
  - d. Mitgliederwerbung und gewerkschaftliche Erschliessung neuer Segmente;
  - e. gewerkschaftspolitischer Auftritt der Gewerkschaft in den Kantonen und Gemeinden des Einzugsgebiets in Absprache mit den verantwortlichen Regionenleiter:innen;
  - f. Wahl der Delegierten in lokale Gewerkschaftsbünde und Definition der dort vertretenen Politik in Absprache mit den Regionenleiter:innen;
  - g. Beteiligung an lokalen und kantonalen Initiativen und Referenden im Rahmen der Beschlüsse der Gewerkschaft;
  - h. Unterstützung von Aktionen einzelner Branchen, Sektoren, Pensionierten- und Interessengruppen;
  - i. Bestimmung der Delegierten an den Kongress und die Delegiertenversammlung;
  - j. Bildung von Arbeitsgruppen in Fach- und Dienstbereichen;
  - k. Unterbreitung eines Geschäftsberichts an die Geschäftsleitung;
  - l. gemeinsam mit den anderen Sektionen der Region Nomination einer: eines Vertretenden für den Zentralvorstand zuhanden des Kongresses.
- <sup>2</sup> Zur Erfüllung dieser Aufgaben können die Sektionen die Unterstützung der für sie zuständigen Regionalsekretariate anfordern.
- <sup>3</sup> Die Sektionen können die Erbringung weiterer Leistungen an die Mitglieder gemäss dem Sektionsreglement vorsehen.
- <sup>4</sup> Die Sektionen haben bei der Bestellung der für sie zuständigen Regionalsekretariate ein Mitspracherecht gemäss dem Anstellungsreglement, das durch den Zentralvorstand genehmigt wird.
- <sup>5</sup> Mehrsprachige Sektionen können die Übersetzungsdiene der Zentrale unentgeltlich in Anspruch nehmen.
- <sup>6</sup> Die Sektionen können jederzeit Anträge an die Geschäftsleitung richten.

### **Art. 48 Sektionsfinanzen**

- <sup>1</sup> Über die den Sektionen zugeordneten Vermögenswerte können diese im Rahmen der Statuten und Sektionsreglemente mit Ausnahme der Spesenvergütungen selbst bestimmen.
- <sup>2</sup> Die Sektion darf zu keinem Zeitpunkt Verpflichtungen eingehen, die nicht durch das Sektionsvermögen gedeckt sind.
- <sup>3</sup> Das Weitere regelt das Kompetenzreglement Finanzen für die Sektionen.

## **Art. 49 Pensionierten-Gruppen**

- <sup>1</sup> Innerhalb einer Sektion können regionale Pensionierten-Gruppen gebildet werden, um die Interessen der Pensionierten der Sektion wahrzunehmen.
- <sup>2</sup> Die regionalen Pensionierten-Gruppen sind Teil der nationalen Struktur der Pensionierten syndicom. Diese vertreten ihre sozialpolitischen Anliegen auf nationaler Ebene gegen innen und aussen.
- <sup>3</sup> Die regionalen Pensionierten-Gruppen nehmen folgende Aufgaben wahr:
  - a. Bindung älterer Mitglieder an syndicom durch gemeinschaftliche Aktivitäten;
  - b. regionale Umsetzung von nationalen Aktionen der Pensionierten syndicom;
  - c. Unterstützen bei Abstimmungskampagnen auf allen Ebenen (Bund, Kanton, Stadt, Gemeinde).
- <sup>4</sup> Die Finanzierung erfolgt über die Sektion. Die Sektionen legen in ihren Reglementen die Verteilung der Mittel für die Pensionierten-Gruppen fest.
- <sup>5</sup> Die regionalen Pensionierten-Gruppen müssen ihren Sektionen jährlich Rechenschaft über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel sowie ihre Aktivitäten ablegen.

## **I. Geschäftsleitung**

### **Art. 50 Kompetenzen**

- <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung ist das Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan von syndicom. Sie ist dem Zentralvorstand unterstellt.
- <sup>2</sup> Die Geschäftsleitung ist für die Koordination und die Erfüllung sämtlicher laufenden Geschäfte von syndicom und für die Umsetzung der Beschlüsse von syndicom zuständig. Sie erfüllt in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. personelle und organisatorische Führung des Zentralsekretariats;
  - b. Führung der zentralen Dienste und der Administration;
  - c. Vermögensverwaltung;
  - d. Wahl der Regionenleitungen sowie personelle und organisatorische Führung der Regionalsekretariate in Zusammenarbeit mit den Regionenleitungen;
  - e. Bestimmung der Geschäftsadressen der Regionalsekretariate;
  - f. Entscheid über die Anstellung oder Entlassung von Personal im Rahmen des Mitarbeitenden-Handbuchs;
  - g. Erlassen der Ausführungsbestimmungen zu den Anstellungsbedingungen;
  - h. Information der Organe;
  - i. Vorbereitung und Durchführung der Organ-Sitzungen;
  - j. Umsetzung der beschlossenen Strategien, auch auf lokaler Ebene;
  - k. nationale und lokale Bewegungsführung;
  - l. Koordination der Aktivitäten von Branchen, Sektoren, Pensionierten und Interessengruppen;
  - m. Entscheid über ausserordentliche Ausgaben bis zu einem Betrag von 60 000 CHF;
  - n. Erstellen von Tätigkeits- und Rechenschaftsberichten;
  - o. Erstellen einer Jahresrechnung, eines Budgets und eines Finanzplans zuhanden der zuständigen Organe;
  - p. Gewährleistung der Dienstleistungen und Publikationen von syndicom;
  - q. Durchführung von Koordinationskonferenzen mit den Zentralsekretär:innen sowie den Regionenleitungen und Regionalsekretär:innen;
  - r. Beschluss über die eingegangenen Anträge;
  - s. Beschluss über Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung und zur Umsetzung der Chancengleichheit.

- <sup>3</sup> Die Geschäftsleitung kann zur Erfüllung der genannten Aufgaben das Zentralsekretariat und die Regionalsekretariate einsetzen.
- <sup>4</sup> Das Gewerkschaftspräsidium ist zuständig für die Interessengruppen und die Pensionierten.
- <sup>5</sup> Das Weitere wird im Organisationsreglement und im Mitarbeitenden-Handbuch festgelegt.

## **Art. 51 Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus:
  - a. dem Gewerkschaftspräsidium;
  - b. den Sektorleitungen;
  - c. der Bereichsleitung Finanzen und Administration.
- <sup>2</sup> Das Gewerkschaftspräsidium kann sich aus einem Co-Präsidium zusammensetzen. Falls lediglich ein:e Präsident:in gewählt wird, ist vom Kongress ein:e Vizepräsident:in aus den Reihen der übrigen Geschäftsleitungsmitglieder zu bestimmen.
- <sup>3</sup> Die verantwortlichen Bereichsleiter:innen müssen bei Geschäften ihrer Fachabteilungen beratend beizogen werden.
- <sup>4</sup> Die Geschäftsleitung ist mit maximal drei Männern zu besetzen.

## **Art. 52 Durchführungsvorschriften**

Die Geschäftsleitung tagt regelmässig.

- <sup>1</sup> Sie wird vom Gewerkschaftspräsidium eingeladen und geleitet.
- <sup>2</sup> Die Beschlüsse der Geschäftsleitung werden den Organen und Angestellten von syndicom in geeigneter Form bekannt gemacht.

## **Art. 53 Antragsrecht**

Die Geschäftsleitung kann Anträge an alle anderen Organe von syndicom stellen.

### **J. Geschäftsprüfungskommission**

## **Art. 54 Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission nimmt in Vertretung der gesamten Mitgliedschaft die Aufsicht über die Organe von syndicom wahr.
- <sup>2</sup> Im Rahmen dieser Kompetenz übernimmt sie insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. politische Überprüfung der Umsetzung von Organ-Beschlüssen;
  - b. Berichterstattung an die Organe von syndicom;
  - c. Übernahme der Aufgaben des Stimm- und Wahlbüros.
- <sup>3</sup> Im Rahmen der genannten Aufgaben hat die Geschäftsprüfungskommission das Recht, sämtliche relevanten Unterlagen einzusehen und Auskünfte zu verlangen.

## **Art. 55 Zusammensetzung und Organisation**

- <sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, welche die fachlichen Anforderungen für die Ausführung der in Art. 54 genannten Aufgaben erfüllen.

- <sup>2</sup> Die Amts dauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie sind zweimal wieder wählbar.
- <sup>3</sup> Um die Kontinuität der Arbeit zu wahren, muss an jedem Kongress mindestens ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission ersetzt werden.
- <sup>4</sup> Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie bestimmt aus ihren Reihen eine:n Präsidentin:Präsidenten.

## K. Externe Revisionsstelle

### **Art. 56 Aufgaben**

- <sup>1</sup> syndicom unterliegt der Revisionspflicht gemäss Art. 69b ZGB.
- <sup>2</sup> Der Kongress oder zwischen den Kongressen die Delegiertenversammlung wählen die externe Revisionsstelle für eine Amts dauer von einem Geschäftsjahr. Die Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

## L. Schiedsgericht

### **Art. 57 Zusammensetzung und Organisation**

- <sup>1</sup> Das Schiedsgericht setzt sich aus einem:einer Präsidentin:Präsidenten und zwei Beisitzer:innen zusammen.
- <sup>2</sup> Der:die Präsident:in muss über eine juristische Grundausbildung verfügen.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen weder Mitglieder noch Angestellte von syndicom sein.

### **Art. 58 Aufgaben**

- <sup>1</sup> Das Schiedsgericht entscheidet über alle im Rahmen von Art. 59 eingegangenen Streitgegen stände.
- <sup>2</sup> Es begründet seine Entscheide schriftlich.
- <sup>3</sup> Es ist mit Ausnahme von Art. 59 Abs. 2 nicht für personalrechtliche Angelegenheiten von syndicom zuständig.
- <sup>4</sup> Wenn beide Parteien einverstanden sind, kann das Schiedsgericht auch ausserhalb eines Verfahrens als Vermittlungsstelle beigezogen werden.

## IX. Rechtsmittel

### **Art. 59 Rechtsmittel**

- <sup>1</sup> Gegen Beschlüsse eines Gewerkschaftsorgans kann eine Beschwerde an das Schiedsgericht gerichtet werden, sofern der Beschluss an kein anderes Organ weitergezogen werden kann. Das Schiedsgericht kann den Beschluss bestätigen oder aufheben oder dem zuständigen Organ eine Empfehlung abgeben.
- <sup>2</sup> Die Zentralsekretär:innen, die Regionalsekretär:innen und die Regionenleiter:innen von syndicom können den definitiven Entscheid über ihre Entlassung ans Schiedsgericht weiterziehen. Dieses kann den zuständigen Organen eine Empfehlung abgeben.

- <sup>3</sup> Die Entscheidungen des Schiedsgerichts können an die ordentlichen Zivilgerichte weitergezogen werden.

## **Art. 60 Verfahren**

- <sup>1</sup> Beschwerden sind schriftlich und begründet innert 30 Tagen seit Zugang des Entscheids oder der Publikation des Beschlusses an das Präsidium des Schiedsgerichts zu richten.
- <sup>2</sup> Das Schiedsgericht lädt die Gegenpartei oder die Geschäftsleitung in Vertretung der Organe unter Ansetzung einer Frist von 30 Tagen zur schriftlichen Stellungnahme ein. Diese Frist kann nur in begründeten Fällen verlängert werden.
- <sup>3</sup> Das Schiedsgericht führt zuerst eine Vermittlungsverhandlung zwischen den Parteien durch.
- <sup>4</sup> Das Schiedsgericht entscheidet über eine Beschwerde und die Kostenfolgen möglichst rasch, spätestens jedoch vier Monate nach Eingang der Beschwerde. Diese Erledigungsfrist kann nur in begründeten Fällen verlängert werden.

## **X. Verwaltungsvorschriften**

### **Art. 61 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 62 Haftung**

- <sup>1</sup> Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen.
- <sup>2</sup> Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 63 Zeichnungsberechtigung**

Für syndicom führen die rechtsverbindliche Unterschrift:

- a. alle Geschäftsleitungsmitglieder je kollektiv zu zweien und
- b. jede:r Zentralsekretärin je kollektiv zu zweien mit einem Geschäftsleitungsmitglied;
- c. die Verantwortlichen einer Fachabteilung (Finanzen, Personal, Kommunikation, Recht) kollektiv mit einem Geschäftsleitungsmitglied;
- d. der Zentralvorstand kann weiteren Personen die Zeichnungsberechtigung kollektiv mit einem Geschäftsleitungsmitglied erteilen.

## **XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 64 Schlussbestimmungen**

Diese Statuten wurden vom Kongress am 20./21. Juni 2025 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 27. November 2021.